

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1907

vom 8. Juli 1969

ha.

Aufnahme des Pfarrhauses von Liestal in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Pfarrhaus von Liestal liegt an der Kanonengasse, also nicht in unmittelbarer Nähe der Kirche. Bis 1804 wohnte der Pfarrer von Liestal im sog. Leutpriesterhaus in der Rosengasse. Im Pfarrhaus an der Kanonengasse wohnten vorher die Prediger von Munzach und Lausen, beide zugleich Lehrer der im selben Haus untergebrachten Schule. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts zog der Pfarrer von Liestal in dieses Haus. Die Jahreszahlen 1753 und 1804 auf den beiden Haustüren weisen auf Umbauten im Stil des Barocks und des Klassizismus hin. Eine Gedenktafel am Hause erinnert daran, dass der Dichter Josef Viktor Widmann in diesem Hause seine Jugendzeit verlebte.

Das Erdgeschoss enthielt ursprünglich eine kleine Oekonomie, an die eine niedere Seitentüre erinnert. Das dreigeschossige Haus unter Satteldach besitzt vier Frontachsen mit zwei Hauseingängen über der Freitreppe. Diese weisen auf die Doppelfunktion des Hauses als Schule und Wohnhaus und anderseits auf die zwei Wohnungen der beiden Prediger. Die symmetrisch darüber angeordneten Rechteckfenster der beiden Obergeschosse nehmen die in den geflochtenen Oberlichtgitter der Haustüren erkennbaren Stilelemente des klassizistischen Barocks auf und betonen die Geschlossenheit der Fassade. Der etwas gestelzte Bau ist wahrscheinlich im 18. Jahrhundert erhöht worden, um den repräsentativen Charakter dieser Zeit aufzunehmen.

Der Gemeinderat von Liestal hat sich mit Schreiben vom 8. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut als Besitzer der Liegenschaft ist ebenfalls damit einverstanden.

:/// Das Pfarrhaus, gelegen auf Parzelle Nr. 1426,
ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend

den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964
in das Inventar der geschützten Natur- und Bau-
denkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc.
dürfen nur mit dem Einverständnis und unter
Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denk-
malpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen
Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal
Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zu-
ständigen Grundbuchamt bzw. der Gemeindeverwaltung nach Rück-
frage beim Verwaltungsgericht, ob Beschwerde erhoben wurde,
ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal

an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
an das Hochbauamt (2)
an das Grundbuchamt Liestal
an das Planungsamt
an die Polizeidirektion
an das Polizeikommando
an das Baupolizeiamt (2)
an die Kommission für Natur- und Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

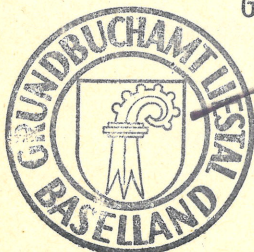
Grundbucheintragung.

Die vorstehend beantragte Grundbuch-
eintragung ist erfolgt.

Liestal, den 10. Sep. 1969

Grundbuchamt Liestal

Der Grundbuchverwalter: *W.*



Colmura

W.